



Sitzungsvorlage

B 2021/201/4904
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Beteiligungen, Steuern

Auskunft erteilt Frau Isabel Petermann
Telefon 02522 / 72-308
E-Mail isabel.petermann@oelde.de

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses 2020

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Vorberatung	30.08.2021
Rat	Entscheidung	06.09.2021

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt:

1. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020 liegen vor.
2. Auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020 wird verzichtet.

Sachverhalt

Im Jahre 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden sowie Umlageverbände in § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW) verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabschlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG NRW ist in Analogie zum Handelsrecht u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden (§ 116 a GO NRW). Von diesem Befreiungstatbestand konnte erstmals für den Gesamtabchluss 2019 Gebrauch gemacht werden. Gemäß Ratsbeschluss vom 07.09.2020 wurde für 2019 der Verzicht auf den Gesamtabchluss beschlossen.

Eine Kommune ist von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn an den letzten beiden Abschlussstichtagen ihres Jahresabschlusses jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus und
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Um die Merkmale zu überprüfen, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Gem. § 116 b GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung nicht erfasst werden.

Zu den vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereichen der Stadt Oelde zählen die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde und die Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH. Sie sind in die Überprüfung der Merkmale einzubeziehen. Die Überprüfung der Merkmale erfolgte unter Zuhilfenahme eines Berechnungstools der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (s. Anlage). Für die Berechnung wurden die geprüften Jahresabschlusszahlen der WBO GmbH und der Stadt Oelde sowie die Zahlen aus dem geprüften und festgestellten Jahresabschluss von Forum Oelde verwendet. Alle drei Kriterien werden nach der Berechnung eindeutig erfüllt, sodass die

Voraussetzungen für die Gesamtabschlussbefreiung 2020 vorliegen. Die Ergebnisse der Berechnungen können den Anlagen entnommen werden.

Sofern von der größenabhängigen Befreiung in Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020 sowie zur Entscheidung, ob vom Verzicht auf die Aufstellung Gebrauch gemacht wird, muss ein Ratsbeschluss gefasst werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses vorgelegt.

Anlagen

Anlage 1 - Berechnung zur Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW

Anlage 2 - Auswertung zur Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW